

Merkblatt zum NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung

Aktuelle Informationen, Richtlinien, Formulare etc. zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung finden Sie im Internet auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/Gesundheit/Pflege/24-Stunden-Betreuung.html>

Dieses Merkblatt gibt den Inhalt der Richtlinie nur auszugsweise wieder!

Als FörderbezieherIn treffen Sie u.a. folgende Pflichten:

- Aktuelle An- und Abmeldung der Betreuungskräfte am Wohnsitz der betreuten Person
- Überprüfung der aufrechten Vollversicherung der Betreuungskraft nach GSVG bzw. ASVG während der gesamten Förderdauer
- Unverzügliche Meldung aller Umstände, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, an die Förderstelle - inklusive Vorlage der nötigen Unterlagen – wie zum Beispiel:
 - Wechsel von Betreuungspersonen (aktuelles Betreuerwechsel- Formular siehe oa. Internet - Pfad auf der NÖ Landes Homepage)
 - Änderungen des Einkommens
 - länger als 3 Monate dauernde Krankenhaus- und Rehab-Aufenthalte
 - Beendigung von Betreuungsverhältnissen (zB Heimeintritt, Ableben)
 - Beendigung der Vollversicherung der Betreuungskräfte
 - Veränderungen der Pflegegeldstufe, insbesondere bei Erreichen der Pflegegeldstufe 3

Wichtige Hinweise:

- Die Einhaltung der dargelegten Pflichten inklusive der bei Pflichtverletzung resultierenden Folgen (Förderverlust, Haftung und Rückforderung) trifft auch dann die **betreute Person**, wenn die 24-Stunden-Betreuung über eine **Agentur** vermittelt wird und diese bei der administrativen Abwicklung behilflich ist.
- Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der aus Steuergeldern bestehenden Förderung durch das Amt der NÖ Landesregierung muss jederzeit ermöglicht werden.
- Wurden wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht, sodass die Voraussetzung für die höchstmögliche Förderung nicht gegeben ist, kann eine - **nötigenfalls klagsweise - Rückforderung der Fördergelder** durch die Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung (GS5) erfolgen. Dies gilt auch rückwirkend. Bei laufenden Ansprüchen werden Überbezüge kompensiert.
- Kompensierungen und Rückforderungen der Überbezüge infolge Nichteinhaltung der Förderrichtlinie **können auch dann erfolgen, wenn die betreute Person kein Verschulden am Wegfall der Fördervoraussetzung treffen.**
- Wird eine Betreuungskraft - aus welchen Gründen immer – durch eine andere Betreuungskraft ersetzt, liegt dennoch **nur ein förderbares Betreuungsverhältnis vor.**

Für weitere Fragen zum Thema Pflege und Betreuung steht Ihnen die Pflegehotline des Landes NÖ zur Verfügung. Die Beratung erfolgt kostenlos. Sie erreichen die Pflegehotline unter der Telefonnummer 02742/9005-9095 (Montag bis Freitag, 8:00 –16:00 Uhr)